



13/SN-133/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft Graz**

Jv 3943-1b/00

Graz, am 8. Jänner 2001  
Marburger Kai 49  
8011 Graz

An das  
Bundesministerium für Justiz

Telefon: 0316/8064-0\*  
FAX: 0316/8064-2600

W i e n

Sachbearbeiter:  
EOStA HR Dr. Schnuderl  
Nebenstelle: 2002 (DW)

zu GZ 318.012/1-II.1/2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und  
das Strafvollzugsgesetz geändert werden;  
Begegnung

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz beeindruckt sich die angeschlossenen  
Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz und Klagenfurt vorzulegen -  
die Staatsanwaltschaft Leoben hat auf Erstattung einer Stellungnahme  
verzichtet - und zum obangeführten Entwurf selbst wie folgt Stellung zu  
nehmen:

1. Grundsätzlich besteht aus der Sicht der Praxis kein Bedarf an der  
bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme

Rechtsbrecher. Allenfalls könnte es gelegentlich Fälle geben, in welchen sich im Falle einer beantragten Einweisung nach § 21 Abs. 2 StGB während des Verfahrens bis zur Urteilsfällung die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richten sollte, soweit reduziert hat, dass auch mit einer bloßen Androhung der Anstaltsunterbringung in Verbindung mit weiteren Maßnahmen (§ 50 StGB) das Auslangen gefunden werden könnte. Die bedingte Nachsicht der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB erscheint jedoch schon deshalb wenig sinnvoll, weil demjenigen, der unter einer geistigen oder seelischen Abartigkeit so hohen Grades leidet, dass diese Zurechnungsunfähigkeit begründet, in der Regel auch die Einsicht in das Wesen der bedingten Nachsicht bzw. der Probezeit fehlen wird.

2. Die Möglichkeit einer Probezeitverlängerung im Falle der bedingten Nachsicht einer Freiheits- oder Geldstrafe auch für den Fall des Weisungsbruchs oder des sich Entziehens aus dem Einfluss des Bewährungshelfers wird ebenso begrüßt wie die Möglichkeit der Probezeitverlängerung nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

3. Hingegen besteht wohl kein Bedarf für eine - allenfalls sogar wiederholte - weitere Verlängerung dieser Probezeiten um jeweils bis zu drei Jahren. Sollte es nämlich bis zum Ablauf einer ohnedies bereits auf 15 bzw. 10

Jahre verlängerten Probzeit zu keinem Widerruf gekommen sein, wäre dem Rechtsbrecher wohl ein Anspruch auf endgültige Entlassung zuzubilligen.

4. In den Entwurf aufzunehmen wäre allerdings zweckmäßigerweise eine gesetzliche Bestimmung betreffend das Ausmaß des fiktiven Strafrestes nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Bis heute ist nämlich nicht geklärt, ob derjenige, dessen bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe widerrufen wurde, bis zur erstmaligen Möglichkeit seiner - neuerlichen - bedingten Entlassung wieder 15 Jahre verbüßen muss (§ 46 Abs. 5 StGB) oder, da er dieses Erfordernis bereits einmal erfüllt hat, sogleich wieder seine bedingte Entlassung beantragen kann.

5. Die Aufnahme einer - weiteren - qualifizierenden Bestimmung in den § 81 StGB betreffend das rechtswidrige Halten, Verwahren oder Führen von gefährlichen Tieren erscheint entbehrlich (typischer Fall sogenannter "Anlassgesetzgebung"). Wenn auch in letzter Zeit eine Häufung schwerer Unfälle mit Haustieren, vor allem sogenannten "Kampfhunden", zu beobachten war, so kann diesem Phänomen nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Graz ohne Weiteres mit dem derzeit vorliegenden gesetzlichen Instrumentarium begegnet werden. Da es sich bei den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften überwiegend um landesgesetzliche Bestimmungen handelt, kommt auch der Problematik der

Verwaltungsakzessorietät und in diesem Rahmen der Vorwerfbarkeit der Unkenntnis einer solchen Rechtsvorschrift - allenfalls durch einen Ausländer - erhöhte Bedeutung zu (vgl. hiezu Foregger-Fabrizy StGB<sup>7</sup> § 183 a RZ 1 und 2).

6. Letztlich wird auch die Erweiterung der möglichen vorläufigen Verwahrung gemäß § 180 Abs. 3 StVG bei bevorstehendem Widerruf der bedingten Entlassung auf den Haftgrund der Tatbegehungsgefahr begrüßt, doch wäre in diesem Fall eine dem Gesetz bisher nicht zu entnehmende Befristung analog §§ 179 ff StPO vorzusehen. Inwieweit die Zitierung der Bestimmung des § 177 Abs. 2 StPO in § 180 Abs. 3 StVG bereits eine Befristung für die Sicherheitsbehörden für die Einlieferung beim zuständigen Gericht beinhaltet, ist ebenfalls nicht klargestellt. Jedenfalls wird derzeit ein bloß "Widerrufsverdächtiger" gegenüber einem einer gerichtlich strafbaren Tat Verdächtigen hinsichtlich der Haftbefristung benachteiligt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass unter einem 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

